

Beat Müller  
Horneggstrasse 5  
8008 Zürich

KR-Nr. 271/1991

An das  
Büro des Kantonsrates  
8090 Zürich

## **Einzelinitiative**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf § 19 ff. des Gesetzes über das Vorschlagswesen des Volkes vom 1.6.1969 reiche ich folgende Einzelinitiative ein:

### **Antrag**

I.

Das Gesetz über das Vorschlagswesen des Volkes vom 1. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

§ 8. Die Abstimmungsvorlage muss neben dem Wortlaut des Initiativbegehrens und eines allfälligen Gegenvorschlags des Kantonsrates einen Beleuchtenden Bericht enthalten.

Im Beleuchtenden Bericht begründen Kantonsrat und die Verantwortlichen des Initiativbegehrens in gleichem Umfang ihre Meinung zum Initiativbegehren.

Der Kantonsrat kann die Abfassung seines Beleuchtenden Berichts dem Regierungsrat übertragen.

II.

Das Wahlgesetz vom 4. September 1983 wird wie folgt geändert:

§ 44. Der Kantonsrat stellt fest, ob das Referendum zustandegekommen ist. Trifft das zu, lädt er den Regierungsrat ein, die Volksabstimmung anzuordnen.

Die Abstimmungsvorlage muss neben dem Wortlaut des angefochtenen Beschlusses einen Beleuchtenden Bericht enthalten.

Im Beleuchtenden Bericht begründen Kantonsrat und Referendumskomitee in gleichem Umfang ihre Meinung zum angefochtenen Beschluss.

Der Kantonsrat kann die Abfassung seines Beleuchtenden Berichts dem Regierungsrat übertragen.

III.

Schlussbestimmung: Die Gesetzesänderungen treten am Tage der Erwirkung durch den Kantonsrat in Kraft.

## **Begründung**

Initiative und Referendum sind zentrale Volksrechte. Damit diese Rechte angemessen eingesetzt werden können, sollen Kantonsrat bzw. Initiantinnen und Initianten über «gleich lange Spiesse» verfügen.

Heute verfügt der Kantonsrat über ein Monopol in der offiziellen Abstimmungszeitung, was unhaltbar ist. Obwohl er die Meinung der Initiantinnen und Initianten schon heute berücksichtigen muss, ist Objektivität nicht möglich. Vor allem wenn er die Initiative ablehnt, wird er seine eigene Haltung in günstigem Licht darstellen, während diejenige der Initiantinnen und Initianten nur verzerrt erscheint. Bei fakultativen Referenden sind die Verhältnisse von Anfang an klar.

Konkret bedeutet dies, dass der Kantonsrat auf Staatskosten seine Meinung verbreiten kann, während Initiantinnen und Initianten lediglich ihre privaten Mittel zur Verfügung haben.

Eine Alternative im Sinne «ausgleichender Ungerechtigkeit» wäre, dass gar keine Beleuchtenden Berichte veröffentlicht werden. Das sehe ich nicht als sinnvoll an, da komplizierte Sachverhalte einer zusätzlichen Erklärung bedürfen.

Die gerechteste Lösung ist, dass beide Seiten gleich viel Platz für ihre Argumentation zur Verfügung haben. Die beiden Gesetzesänderungen (Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes für Initiativbegehren; Wahlgesetz für fakultative Referenden) sind unmittelbar anwendbar und verursachen keinen weiteren Aufwand.

Der Einwand, dass Initiativbegehren eine Begründung beigegeben werden muss, ist nicht stichhaltig, da sie kurz sein muss ( § 3 und § 20) und offizieller Teil des Begehrens ist. Sie erscheint deshalb auch im Textteil der Abstimmungsvorlage. Für eine detaillierte und differenzierte Begründung des Begehrens reicht dieser Platz nicht aus.

Zürich, den 9. Dezember 1991

Mit freundlichen Grüßen

Beat Müller